



Die staatliche Regulierung von Geschlecht oder Wie der Staat Österreich an Mann und Frau festhält

Von 1980 bis 2010 bestimmte in Österreich der Transsexuellen-Erlass darüber, wie der Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ im Personenstandsbuch geändert werden konnte. Seitdem hat sich viel getan: Trans Personen können ihren Geschlechtseintrag seit 2010 mit viel weniger Aufwand ändern als früher und seit Ende 2018 muss der Staat Österreich mehr als zwei Geschlechter anerkennen – wichtige Erfolge der Trans- und Inter*Bewegung. Schauen wir uns die Regelungen allerdings genauer an, wird schnell klar, dass der Staat noch immer an einem konservativen Bild von Geschlecht festhält, was sich – wie schon beim Transsexuellen-Erlass – bei den neuen Regelungen von Geschlechtseinträgen von inter* Personen zeigt.

Vorab: eine Geschichte^[1]

Am 2. November 2006 stellt eine trans Person einen Antrag auf „Änderung der im Geburtenbuch eingetragenen Beurkundung ihres Geschlechts von ‚männlich‘ auf ‚weiblich‘“. Im Bescheid vom 15. März 2007 weist das Innenministerium diesen Antrag ab. Die trans Person geht in Berufung und das Innenministerium verfasst einen weiteren negativen Bescheid.

Daraufhin geht die trans Person vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Das Erkenntnis des VwGH vom 27. Februar 2009 hebt den Bescheid des Innenministeriums auf. Hauptstreitpunkt ist die „deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“. Während das Innenministerium davon ausgeht, dass sie sich über geschlechtsangleichende Operationen (incl. Kastration bzw.

Sterilisation) definiert, fordert die trans Person eine Personenstandsänderung ohne diese Eingriffe. Der VwGH stimmt zu, dass „schwerwiegende operative Eingriffe“ keine Voraussetzung für eine Personenstandsänderung sein können. Weiters stellt der VwGH fest, dass das Innenministerium das übliche „Ermittlungsverfahren“ über ein Sachverständigengutachten (ohne operative Eingriffe) unterlassen hat. Daraufhin gibt das Innenministerium ein neurologisch-psychiatrisches

^[1] Die „Geschichte“ wurde aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.2.2009 und 17.2.2010 zusammengestellt.



Gutachten in Auftrag. In diesem wird bestätigt, dass die trans Person zwar alle zentralen Kriterien für „Transsexualität“ erfüllt habe. Allerdings sei die „Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ nicht deutlich genug, da keine geschlechtsangleichende Operation stattgefunden habe. Mit dieser Argumentation weist das Innenministerium im Bescheid vom 27. Oktober 2009 den Antrag der trans Person auf eine Personenstandsänderung abermals ab. Die trans Person bekämpft diesen Bescheid wieder vor Gericht. Mit dem Erkenntnis vom 17. Februar 2010 hebt der VfGH auch diesen Bescheid auf. Er erinnert das Innenministerium daran, dass geschlechtsangleichende Operationen spätestens seit dem Erkenntnis vor gut einem Jahr nicht mehr entscheidend sind für die Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenbuch.

Damit fällt in Österreich nach vielen Jahren politischer Kämpfe der Operationszwang für trans Personen, das Innenministerium hat keine zentrale Entscheidungsmacht mehr über die Personenstandsänderungen.

Die staatliche Regulierung von Geschlecht

In Österreich wurde bis vor Kurzem, wie auch in vielen anderen Staaten weltweit, *zwanghaft* eine Zweigeschlechternorm Mann/Frau eingefordert. Innerhalb einer Woche nach der Geburt muss nach dem Personenstandsgesetz ein lebendgeborenes Kind beim Standesamt registriert werden.

Für den Geschlechtseintrag gab es bis vor ein paar Monaten nur zwei Möglichkeiten: männlich oder weiblich. Dabei war Geschlecht im österreichischen Recht bisher nicht definiert, es wurde vielmehr angenommen, „dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist“, wie es der Verwaltungsgerichtshof im September 1997 formulierte. Seit letztem Jahr scheint sich diese Definition etwas aufzuweichen: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im Juni 2018 der Klage einer intergeschlechtlichen Person stattgegeben und erkannt, dass „Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ ein Recht

auf einen eigenen Personenstandseintrag haben. Allerdings zeigt sich auch hier – wie einige Jahre zuvor beim Transsexuellen-Erlass – der Widerstand des Innenministeriums, eine vielgeschlechtliche Realität anzuerkennen. Der Erlass des Innenministeriums vom Dezember 2018 wiederholt zwar aus dem Erkenntnis des VfGH, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und dass Menschen, die nicht Mann oder Frau zugeordnet werden (können), ein Recht auf einen eigenen Eintrag haben. Dieser Eintrag wird im Erlass bei Personenstandsänderungen von Erwachsenen als „divers“ bezeichnet, bei Ersteinträgen von inter* Kindern soll der Eintrag offen bleiben.

Gleichzeitig beschränken die beiden Instanzen es aber auf intergeschlechtliche Personen, die über das biologische Geschlecht (Chromosomen, Anatomie und/oder Hormone) definiert werden. Andere wie trans, nichtbinäre und agender Personen kommen nicht vor. Skandalös ist an diesem Erlass aber vor allem, dass das Innenministerium an einer gewaltvollen, pathologisierenden,



fremdbestimmenden Praxis festhält: Wer den Personenstand in divers ändern will, muss ein „einschlägiges, medizinisches Gutachten“ vorweisen, das – so das Innenministerium – nur von einer „interdisziplinären und multiprofessionellen medizinischen Expertengruppe“ ausgestellt werden kann. Diese Expertise-Gruppe wird „VdG-Boards“ genannt, wobei die Abkürzung VdG für „Variante der Geschlechtsentwicklung“ steht.

Die Expertise-Gruppe sagt sehr viel über das Innenministerium und seinen Umgang mit intergeschlechtlichen Personen aus: Inter* Personen werden nicht als Expert_innen ihrer eigenen Körper, Identitäten und Lebensweisen gesehen, als seien sie nicht fähig, über ihr Geschlecht selber bestimmen zu können. Als bräuchte es dafür externe Expert_innen. Dieses Verhalten des Innenministeriums erinnert stark an die Zeit des Transsexuellen-Erlasses, als die TransBewegung und einzelne trans Personen gegen Pathologisierung und Fremdbestimmung durch Medizin, Recht und staatliche Einrichtungen kämpften.

Ein Schritt zurück: der Transsexuellen-Erlass

In Österreich gab und gibt es noch immer keine gesetzliche Regelung von Trans im Sinne eines „Transsexuellen-Gesetzes“, sondern verschiedene Verwaltungsschriften und Gerichtserkenntnisse. Am wichtigsten ist der sogenannte Transsexuellen-Erlass des Innenministeriums. Er entstand Anfang der 1980er Jahre, wurde die ersten Jahre ohne großes öffentliches Aufsehen exekutiert und ab den 1990er Jahren von der TransBewegung und einzelnen trans Personen verhandelt, bis er 2010 endgültig aufgehoben wurde. Im Erlass von 1983 wurden vier zentrale Kriterien für die Änderung des Geschlechts- und Vornamenseintrags festgelegt, die bis heute nachwirken:

- Die trans Person habe „unter der zwanghaften Vorstellung gelebt ..., dem anderen Geschlecht anzugehören“;
- diese Vorstellung sei so „zwanghaft“ gewesen, dass die Person sich „geschlechtskorrigierenden Maßnahmen ... unterziehen“ musste;

- diese Maßnahmen hätten „zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ geführt und
- das „Zugehörigkeitsgefühl zum anderen Geschlecht“ werde sich sehr wahrscheinlich nicht mehr ändern.

Praktisch bedeutete das für trans Personen bis 2010 eine ganze Reihe an Untersuchungen und Diagnostizierungen, verschiedene Gutachten, anfangs 100, später 50 Psychotherapiestunden, ein sogenannter „Alltagstest“, Hormoneinnahmen und operative Eingriffe, die u. a. zu Kastration und Sterilisation führten. Bis 2006 galt bei verheirateten trans Personen ein Scheidungszwang. Das sind alles Handlungen, die trans Personen als krank abstempeln, sie also pathologisieren. Auch wenn trans Personen heute für die Änderung ihres Geschlechtseintrages – von zum Beispiel männlich auf weiblich – diese Schritte nicht mehr gehen müssen, so haben sich die oben aufgelisteten vier Punkte gehalten. Trans Personen können heute mit einer Bestätigung, dass

sie trans sind und schon länger im „anderen“ Geschlecht leben, zum Standesamt gehen und den Personenstand ändern.

Die Geschichte am Anfang des Textes zeigt, wie durch Sprache staatliche Macht über einzelne Körper ausgeübt wird, wie eine anscheinend natürliche, gesunde biologische Zweigeschlechtlichkeit eigentlich erst über krankmachende (pathologisierende) Verwaltungshandlungen erzeugt wird. Die staatliche Verwaltung von Trans in Österreich kann als strukturelle Diskriminierung gesehen werden: Sie war in einer Vorstellung von zwei biologisch klar bestimmbar Geschlechtern verhaftet und sollte über eine rigide Verwaltungspraxis, sogar über die Bestimmungen des VwGH hinaus, erhalten bleiben. Dafür hat das Innenministerium, insbesondere bei der Verhandlung vor Gericht,

- trans Personen diskreditiert, indem etwa Selbstbezeichnungen der Trans*Bewegung wie Transgender angeeignet und mit Verweis auf die englische Unterscheidung von *sex* als biologischem Geschlecht und *gender* als sozialem Geschlecht gegen die Interessen der klagenden trans Person verwendet werden;

- trans Personen die Ernsthaftigkeit ihrer Forderungen abgesprochen,

indem etwa das Innenministerium einer trans Person vorwirft, es nicht ernst genug zu meinen, weil sie keine geschlechtsangleichenden Operationen wolle. Dass die Person jahrelang gegen den Operationszwang vor Gericht geht und es also ziemlich sicher ernst meint, wird ignoriert;

- jahrelange Forderungen der TransBewegung sowie wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriert, indem bis zuletzt auf einer Zweigeschlechterordnung beharrt wird, die im Erlass von 2009 mit der detaillierten Aufzählung von geschlechtsangleichenden Operationen gipfelt – zu einer Zeit also, in der bereits genau diese Zwangsoperationen vor Gericht verhandelt und wenige Tage vor dem Erlass vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig beurteilt werden. Auch waren zu dieser

Zeit die Interessensvertretungen von trans Personen bereits gegen psychiatrische und medizinische Zwangsmaßnahmen laut geworden und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten auf, dass Geschlecht nicht (nur) biologisch über den Körper begründet werden kann;

- schließlich trans Personen ihre Rechte verweigert, indem die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs ignoriert wurden und auch nach dem Erkenntnis von 2009, das „schwerwiegende operative Eingriffe“ nicht als Voraussetzung für Personenstandsänderungen gelten ließ, eine geschlechtsangleichende Operation zur einzig fehlenden Voraussetzung für einen neuen Geschlechtseintrag gemacht wurde.

Die Verbindung zur staatlichen Regulierung von Inter* heute

Allein diese wenigen Beispiele zeigen, wie Zweigeschlechtlichkeit staatlich verordnet wurde. Das Innenministerium beharrte auf einer Definition von Geschlecht, die Trans zu einer Krankheit machte. Ähnliches scheint das Innenministerium derzeit bei den Personenstandseinträgen von inter* Personen zu versuchen.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof und das Innenministerium sprachlich dazugelernt haben, also nicht mehr so viele pathologisierende Ausdrücke wie vor ca. zehn Jahren verwenden, so wird beim Lesen des Erlasses zu Inter* schnell klar: Mann und Frau werden weiterhin zur Normalität gemacht, Inter* als „atypische Entwicklung“ und „abweichend“ beschrieben; wie bei Trans wird auch hier inter* Personen keine Expertise über ihre Körper, Identitäten und Lebensweisen zugestanden, stattdessen wird das „VdB-Board“ installiert. Dass damit inter* Personen ihre eigene Expertise abgesprochen wird, ist augenscheinlich. Welche Personen der Staat als Expert_innen zu Inter* sieht, dazu gibt es keine Informationen, auch nicht auf der Website des Sozialministeriums, die im Erlass zu Inter* angegeben ist. Wahrscheinlich wer-

den es nicht-intergeschlechtliche Mediziner_innen sein. Damit hält der Staat Österreich einmal mehr das Bild von zwei „gesunden“ Geschlechtern Mann oder Frau aufrecht und behandelt alle „anderen“ Geschlechter als krank und als etwas, das medizinisch untersucht und „anders behandelt“ werden muss. Ein Skandal! —

Links:

TransX – Verein für TransGender

Personen | www.transx.at

VIMÖ – Verein intergeschlechtlicher

Menschen Österreich | www.vimoe.at

Plattform Intersex Österreich |

www.plattform-intersex.at



Persson Perry Baumgartinger, Wien, Salzburg; Wissenschaftler, Trainer & Coach in den Bereichen Trans Studies, Queer Linguistics, Kritisches Diversity, Wissenschaft & Kunst.